

ZWFF

Ausfertigung

# NIEDERSÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Az.: 1 L 1448/96  
2 A 6702/93

Eingang

24. Jan. 2000

Rechtsanwälte Eisele pp

~~RS 450~~  
RS 478

Verkündet am 16.12.1999  
Beil, Justizangestellter  
als Urkundsbeamter der Geschäfts-  
stelle

## IM NAMEN DES VOLKES

### URTEIL

DR KONGO

- Bundesvorsitzender der PDSC
- kein FS I AusG
- zur Exilpolitik allg.

Kläger und  
Berufungskläger,

Proz.-Bev.: zu 1-6: Rechtsanwälte Eisele und andere,  
Hildesheimer Straße 52a, 30169 Hannover, - sf 584.93 -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland  
vertreten durch das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge,  
Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg, - C 1459542-246 -

Beklagte und  
Berufungsbeklagte,

beteiligt:

Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten,  
Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf, - C 1459542-246 -

wegen

Asylrechts

hat das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht - 1. Senat - auf die mündliche Verhandlung vom 16. Dezember 1999 durch den Richter am Oberverwaltungsgericht Claus als Vorsitzenden, den Richter am Oberverwaltungsgericht Muhsmann und die Richterin am Verwaltungsgericht Schütz sowie die ehrenamtlichen Richter Baron von Roenne und Frau Schaar für Recht erkannt:

Die Berufung der Kläger gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Hannover - 2. Kammer - vom 20. September 1995 wird zurückgewiesen.

Die Kläger tragen die Kosten des Berufungsverfahrens.  
Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Die Revision wird nicht zugelassen.

### Gründe

I.

Die Kläger, ein Ehepaar mit vier Kindern, sind Staatsangehörige der Demokratischen Republik Kongo, des früheren Zaire. Die Kläger zu 1) bis 5) verließen nach eigenen Angaben am [REDACTED] ihr Heimatland und reisten nach einem Flug bis Belgien von dort aus am [REDACTED] in die Bundesrepublik Deutschland ein. Hier beantragten sie gemeinsam mit dem Kläger zu 6), der am [REDACTED] geboren wurde, die Anerkennung als Asylberechtigte.

Der am [REDACTED] geborene Kläger zu 1) gab anlässlich seiner Antragstellung vor der Zentralen Ausländerbehörde der Stadt Oldenburg [REDACTED] Folgendes zu seinem Asylschicksal an: Er sei kein Parteimitglied. Als Gruppenführer einer katholischen Kirchenorganisation habe er an einem von Bischof [REDACTED] organisierten Treffen [REDACTED] teilgenommen, dessen Ziel gewesen sei, die Demonstration am [REDACTED] für die Wiederaufnahme der Nationalkonferenz vorzubereiten. Bei der Demonstration [REDACTED] habe es Verletzte und Tote gegeben. Einige der festgenommenen Personen hätten ihn als Führer der Gruppe benannt. In der Nacht „am [REDACTED]“ sei die Polizei gekommen, um ihn zu verhaften. Er sei aber nicht zu

Hause gewesen. Seine Ehefrau habe ihn benachrichtigt. Er habe sich daraufhin in [REDACTED] versteckt. Noch nach Monaten sei nach ihm gefahndet worden. Deshalb habe er mit seiner Familie [REDACTED] verlassen.

Bei seiner Anhörung im Rahmen der Vorprüfung vor dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge am 2. Juni 1993 in Hannover erläuterte der Kläger zu 1) die Hintergründe seiner Ausreise wie folgt: Er sei gläubiger Christ und in seiner kirchlichen Gemeinde [REDACTED] für die Kinder- und Jugendarbeit verantwortlich gewesen. Am [REDACTED] habe Bischof [REDACTED] alle Gruppenleiter katholischer Kirchenorganisationen zu einer Konferenz eingeladen. Ziel sei gewesen, die jeweiligen Gemeindemitglieder zu bewegen, sich am sogenannten [REDACTED] habe stattfinden sollen, zu beteiligen. Mit der Demonstration, auch [REDACTED] genannt, sei die [REDACTED] verfolgt worden. Er habe daraufhin seinen Jugendverband [REDACTED] einberufen, um die Teilnahme an der Demonstration abzustimmen. Am [REDACTED] seien sie nach der Messe zum Treffpunkt [REDACTED] losmarschiert. Unterwegs seien sie schon beobachtet und am Treffpunkt dann von Soldaten erwartet worden. Sie hätten sich auf Tränengasangriffe vorbereitet. Die Polizei habe aber sofort angefangen, in die Menge zu schießen. Dabei seien viele Tote und Verletzte zurückgeblieben. Von seiner Gemeinde seien allein [REDACTED] getötet und [REDACTED] verletzt worden. Weitere [REDACTED] Seminaristen (Theologiestudenten) seien getötet worden. Die Letzteren seien an ihren Soultanen zu erkennen gewesen. Er selbst sei mit Anderen in die Kirche [REDACTED] geflüchtet. Dort hätten sie einen Gedenkgottesdienst für die Toten und Verletzten gehalten. Die Polizei [REDACTED] habe nach diesen Geschehnissen Ermittlungen aufgenommen. Dabei sei auch sein Name als Verantwortlicher für die Demonstration gefallen. Am [REDACTED] seien bei ihm zu Hause Leute von der Präsidentengarde erschienen, um ihn zu verhaften. Er sei aber nicht daheim gewesen, sondern weiterhin in der Kirche [REDACTED]. Seine Frau sei misshandelt worden. Sie hätte ihn dann gewarnt. Er sei von zwei katholischen Priestern nach dem Ort [REDACTED] gebracht worden, wo er bis zu seiner Ausreise [REDACTED] geblieben sei. Die Geheimpolizei habe noch mehrfach versucht, über seine Frau seinen Aufenthaltsort zu erfahren. Da sich ihre Lage nicht verbessert habe, hätten [REDACTED] die Ausreise organisiert. Eine Familie namens [REDACTED] habe ihnen ihre Pässe zur Verfügung gestellt. Zwei [REDACTED] hätten ihn dann zum Flughafen [REDACTED] gebracht und die Abreiseformalitäten - auch seiner Familie - erledigt. Er sei dann mit dem Flugzeug einer [REDACTED] nach [REDACTED] geflogen.

Dort sei zwar ihr gesamtes Gepäck einschließlich Unterlagen verlorengegangen, gleichwohl seien sie dann von einem [REDACTED] für [REDACTED] mit dem Pkw nach [REDACTED] gebracht worden.

Die am [REDACTED] geborene Klägerin zu 2) berief sich bei ihrer Anhörung am gleichen Tag vor dem Bundesamt auf die von ihrem Ehemann vorgebrachten Gründe, die sie wie folgt ergänzte: [REDACTED] nach der Demonstration seien nachts mehrere Personen mit einem Auto gekommen, einige von der Garde civil, einige Gendarmen und auch Geheimpolizisten [REDACTED]. Sie hätten nach ihrem Ehemann gefragt. Sie sei geschlagen und bedroht worden. Auch nach der Flucht ihres Ehemannes seien sie des öfteren gekommen, manchmal am Tag, manchmal nachts, insgesamt über einen Zeitraum von [REDACTED] Monaten. Erst anlässlich der Ausreise habe sie ihren Ehemann am Flughafen wiedergetroffen.

Mit Bescheid vom 14. September 1994 lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge den Antrag der Kläger auf Anerkennung als Asylberechtigte ab und stellte fest, dass weder die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG noch Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG vorlägen. Die Kläger wurden aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland spätestens einen Monat nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens zu verlassen. Für den Fall der Nichteinhaltung der Ausreisefrist drohte das Bundesamt den Klägern ihre Abschiebung nach Zaire an. Zur Begründung führte das Bundesamt im wesentlichen an: Der Vortrag der Kläger sei schon nicht glaubhaft. Erhebliche Zweifel ergäben sich daraus, dass der Kläger zu 1) sich 6 Monate vor der Geheimpolizei habe versteckt halten können, um dann mit seiner gesamten Familie über den Flughafen von Kinshasa auszureisen. Dass die Kläger sich nicht ernsthaft verfolgt gefühlt hätten, folge auch daraus, dass sie die risikoreichste Art der Ausreise über den Flughafen N'Djili gewählt hätten. Sie hätten auch keine Reisepässe vorlegen können. Die Voraussetzungen der §§ 51, 53 AuslG lägen ebenfalls nicht vor.

Mit ihrer am 20. Oktober 1993 erhobenen Klage haben die Kläger ihr Asylbegehren weiterverfolgt. Zur Begründung haben sie im wesentlichen vorgetragen: Die von dem Bundesamt angeführten Zweifel an der Glaubhaftigkeit ihres Vorbringens seien nicht gerechtfertigt. Die Möglichkeit, sich 6 Monate in [REDACTED] versteckt halten zu können, sei aus der besonderen Struktur der [REDACTED] abzuleiten, die aufgrund ihrer guten

Organisation aktiven Mitgliedern Schutz bieten könne. Hervorzuheben sei, dass er, der Kläger zu 1), nicht nur an der Demonstration vom [REDACTED] teilgenommen, sondern diese auch mitorganisiert habe. Er sei eines von fünf Mitgliedern seiner Kirchengemeinde [REDACTED] im [REDACTED] gewesen, die zugleich Mitglieder im [REDACTED] [REDACTED] gewesen seien, dass die Demonstration organisiert und zu ihr aufgerufen habe. Dies könnten die sich ebenfalls in der Bundesrepublik Deutschland aufhaltenden Mitglieder des Komitees [REDACTED] bestätigen. Das Schicksal der vierten Person sei ihm nicht bekannt. Eine fünfte Person, [REDACTED] sei erschossen worden. Hinsichtlich des von ihr, der Klägerin zu 2), vorgetragenen Schicksales sei zu ergänzen, dass sie nach der Flucht ihres Ehemannes kaum einmal zwei Tage von den Sicherheitskräften in Ruhe gelassen worden sei. Zuletzt sei ihr [REDACTED] bei einem Besuch der Sicherheitskräfte gegen 2.00 Uhr morgens in äußerst rabiater Weise klar gemacht worden, dass dies ihre letzte Chance sei mitzuteilen, wo sich ihr Ehemann aufhalte. Über das Schicksal ihrer Familie sei in der in Zaire erscheinenden Zeitschrift [REDACTED] berichtet worden. Ein Exemplar der Zeitschrift habe ihnen die Schwester der Klägerin zu 2) zugeschickt. Unabhängig davon hätten sie bereits wegen ihrer Asylantragstellung mit Verfolgungsmaßnahmen zu rechnen. Er, der Kläger zu 1), sei seit [REDACTED] exilpolitisch tätig. [REDACTED]

Mit Gerichtsbescheid vom 27. Juli 1995 hat das Verwaltungsgericht Hannover die Klage abgewiesen. Die Kläger haben Antrag auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung gestellt und zu den Gründen der Entscheidung des Verwaltungsgerichts ergänzend folgendes vorgetragen: Er, der Kläger zu 1), sei sich sicher, dass er bei der Befragung vor der Zentralen Ausländerbehörde der Stadt Oldenburg als Datum des Treffens der Gruppenführer der katholischen Kirchenorganisationen den [REDACTED] angegeben habe, nicht aber den [REDACTED] an dem er mit seinem eigenen Jugendverband zusammengekommen sei. Im übrigen sei er an dem fraglichen Tag der Anhörung am [REDACTED] [REDACTED] völlig übermüdet gewesen, weil an diesem Tag [REDACTED] Uhr der Kläger zu 6) in seiner Anwesenheit geboren worden sei. Hinsichtlich des Tages der geplanten Verhaftung liege auch keine Ungereimtheit vor. Die unterschiedlichen Angaben [REDACTED] [REDACTED] bei der Befragung in [REDACTED] und am [REDACTED] in [REDACTED] [REDACTED] vor dem Bundesamt ließen sich dahingehend aufklären, dass der eigentliche Zugriff in der Nacht [REDACTED] habe durchgeführt werden sollen. Hinsichtlich der vom Gericht geäußerten Zweifel an der Echtheit des Artikels in der

Zeitschrift [REDACTED] sei anzuführen, dass sie diesen in dem guten Glauben vorgelegt hätten, er entspreche der Wahrheit.

Mit Urteil vom 20. September 1995, zugestellt am 16. Oktober 1995, hat das Verwaltungsgericht die Klage der Kläger abgewiesen. Zur Begründung hat es im wesentlichen ausgeführt: Das von dem Kläger zu 1) vorgetragene Verfolgungsschicksal sei nicht glaubhaft. Angesichts der allgemeinen Auskunftslage zu den Geschehnissen am [REDACTED] [REDACTED] habe der Kläger zu 1) das Gericht nicht davon überzeugen können, dass er wegen der Organisation und Teilnahme an der Demonstration noch ein halbes Jahr später mit unverminderter Intensität gesucht worden sei. Wegen der exilpolitischen Tätigkeit des Klägers zu 1) und der Asylantragstellung könnten die Kläger nicht Abschiebungsschutz beanspruchen.

Auf den Zulassungsantrag der Kläger vom 30. Oktober 1995 hat der Senat mit Beschluss vom 5. März 1996 (1 L 7031/95) die Berufung mit folgender Begründung zugelassen: Die Kläger hätten einen Verstoß des Urteils des Verwaltungsgerichts gegen den Grundsatz des rechtlichen Gehörs dargelegt. Das Verwaltungsgericht hätte dem zweiten Hilfsbeweisanspruch der Kläger nachgehen müssen, ob nicht die vom Kläger zu 1) vorgetragene Umstände (Mitorganisator der Demonstration vom [REDACTED] Mitglied im [REDACTED] [REDACTED] Asylantragstellung, Mitgliedschaft in der [REDACTED] exilpolitische Tätigkeit) in ihrer Kumulation mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine politische Verfolgung befürchten ließen.

Der Senat hat im Berufungsverfahren eine Auskunft des Auswärtigen Amtes zu dem von dem Kläger zu 1) vorgetragene Verfolgungsschicksal eingeholt. Das Amt hat zu den Fragen des Senats unter dem 17. September 1996 Folgendes ausgeführt: Der Präsident und der Sekretär des [REDACTED] hätten erklärt, dass weder der Kläger zu 1) noch ein später ermordeter Mann namens [REDACTED] Mitglied dieses Organisationskomitees gewesen sei. Im übrigen gäbe es jedenfalls heute für Teilnehmer am sogenannten [REDACTED] keine hinreichende Verfolgungswahrscheinlichkeit mehr. Auch die Kumulation der vom Kläger zu 1) angeführten Einzelumstände lasse eine derartige Schlussfolgerung nicht zu. In der ergänzenden Auskunft vom 26. März 1997 hat das Auswärtige Amt nach weiteren Nachforschungen daran festgehalten, dass der Kläger zu 1) nicht Mitglied des [REDACTED]

\_\_\_\_\_ gewesen sei. Die Nachfrage beim \_\_\_\_\_ dessen Attestation der Kläger zu 1) vorgelegt habe, habe aber bestätigt, dass sowohl der Kläger zu 1) als auch der von ihm angeführte \_\_\_\_\_ Mitglieder der Kirchengemeinde \_\_\_\_\_ gewesen seien. Der Kläger zu 1) habe in der \_\_\_\_\_ auch an der Organisation des \_\_\_\_\_ teilgenommen. Herr \_\_\_\_\_ sei seines Wissens eines natürlichen Todes gestorben.

Im Berufungsverfahren hat der Kläger zu 1) zu weiteren Einzelheiten seiner exilpolitischen Betätigung vorgetragen: Er habe in den Jahren \_\_\_\_\_ an zahlreichen Anti-Mobutu-Demonstrationen bzw. Konferenzen teilgenommen. Seit \_\_\_\_\_ sei er der Präsident der \_\_\_\_\_. Nach der Machtergreifung durch Kabila habe er eine Veranstaltung \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_ organisiert, zu der fast alle Präsidenten der einzelnen \_\_\_\_\_ in Deutschland und \_\_\_\_\_ der Europa-Repräsentant der \_\_\_\_\_ erschienen seien. Herr \_\_\_\_\_ und er selbst hätten eine Rede \_\_\_\_\_ gehalten. Nach der Veranstaltung sei er zu dem Vorsitzenden der \_\_\_\_\_ in Deutschland bestimmt worden. Bei einer weiteren Veranstaltung in \_\_\_\_\_ am \_\_\_\_\_ habe er \_\_\_\_\_ mit auf dem Podium gesessen und \_\_\_\_\_. Bei einer Demonstration am \_\_\_\_\_ an der \_\_\_\_\_ Personen teilgenommen hätten \_\_\_\_\_ sei er vorweg marschiert und habe Parolen skandiert. Außerdem habe er \_\_\_\_\_ regimekritische Flugblätter verteilt und vor der Botschaft seines Heimatlandes eine Rede gehalten. Die Demonstration sei aus der Botschaft gefilmt und fotografiert worden. Eine Frau mit Fotoapparat und ein Mann mit Filmkamera seien deutlich an einem Fenster der Botschaft erkennbar gewesen.

Im Termin zur mündlichen Verhandlung am 8. Mai 1998 haben die Kläger Beweisanträge gestellt. Der Senat hat einen Beweisbeschluss seinem wesentlichen Inhalt nach angekündigt. Mit Beschluss vom 29. Januar 1999 ist er der Frage nachgegangen, ob der Geheimdienst der Demokratischen Republik Kongo seine Überwachungstätigkeiten auch in der Bundesrepublik Deutschland ausübe, namentlich exilpolitische Tätigkeiten von Staatsbürgern gegen das Kabila-Regime beobachte und gewonnene Erkenntnisse weiterleite, und ob - für den Fall der Verneinung der erstgenannten Frage - die Auslandsvertretung der Demokratischen Republik Kongo (Botschaft in Bonn) Informationen über exilpolitische Tätigkeiten von Staatsangehörigen der Demokratischen Republik Kongo an die

kongolesischen Sicherheitskräfte übermittele. Das Bundesamt für Verfassungsschutz hat die Fragen des Senats mit Auskunft vom 5. März 1999 wie folgt beantwortet: Dem Bundesamt lägen über die Nachrichtendienste der Demokratischen Republik Kongo und eventuell von ihnen ausgehende Aktivitäten auf dem Boden der Bundesrepublik Deutschland keine Erkenntnisse vor. Gleiches gelte hinsichtlich von Informationssammlungen und deren eventuelle Weitergabe an die kongolesischen Sicherheitsdienste durch die Auslandsvertretung (Botschaft) in Bonn. Das Bundesministerium des Innern hat sich der Stellungnahme des Bundesamtes unter dem 17. März 1999 angeschlossen.

Das Polizeipräsidium in Bonn hatte bereits unter dem 17. Juni 1998 auf eine entsprechende Anfrage des Senats mitgeteilt, dass sich am [REDACTED] zu einer Demonstration, zu der die [REDACTED] m. Sitz in [REDACTED] aufgerufen habe, [REDACTED] die in Abänderung der ursprünglichen Planung um [REDACTED] noch eine Abschlusskundgebung an der Botschaft der Demokratischen Republik Kongo durchgeführt hätten. Konkrete Erkenntnisse über Foto- oder Video-Aufnahmen seitens der Botschaftsangehörigen lägen nicht vor. Allerdings sei nach den dortigen Erkenntnissen eine solche Vorgehensweise nicht auszuschließen, da es bei anderen Kundgebungen auch schon zu gezielten Provokationen durch Botschaftsangehörige (wohl richtig: von Botschaftsangehörigen) gekommen sei.

Zur Begründung der Berufung tragen die Kläger Folgendes vor: Soweit der Kläger zu 1) in seiner Anhörung vor dem Senat am 8. Mai 1998 eine Teilnehmerzahl von [REDACTED] bei der Demonstration [REDACTED] angegeben habe, handele es sich um ein Missverständnis. Zu den exilpolitischen Aktivitäten sei ergänzend auszuführen, dass er in einem Zeitungsartikel in der in [REDACTED] erscheinenden [REDACTED] vom [REDACTED] als „Gegner des kongolesischen Regimes“ erwähnt werde. Inhaltlich werde scharfe Kritik am Regime von Kabila geübt. Am [REDACTED] habe er an einer weiteren Demonstration in [REDACTED] teilgenommen, bei der er vor der Botschaft seines Heimatlandes eine Rede per Megafon gehalten und Flugblätter verteilt habe. Den Text seiner Rede und das von ihm verteilte Flugblatt habe er mit Hilfe von Polizisten, die das Botschaftsgelände abgesperrt hätten, in den Briefkasten der Botschaft werfen lassen. Als Bundespräsident der [REDACTED] habe er mit Datum vom [REDACTED] für die [REDACTED] eine Stellungnahme [REDACTED] an die Botschaft seines Heimatlandes in Bonn verfasst, eingetütet, den Briefumschlag mit der Adresse der Botschaft in

nat  
-  
vtl.  
ine  
evtl.  
ot-  
un-  
Bonn versehen und in den Briefkasten eingeworfen. Im [REDACTED] habe er gemeinsam mit dem Bundesvorsitzenden der Oppositionsparte [REDACTED] u.a. einen Brief an den Bundeskanzler der Bundesrepublik Deutschland übersandt, in dem er die politische Situation in seinem Heimatland kritisiere. Eine Gefährdung ergebe sich auch daraus, dass ein Landsmann mit dem Namen [REDACTED] der jahrelang in [REDACTED] gelebt habe, fast alle Asylbewerber aus seinem Heimatland gekannt habe und als Dolmetscher tätig gewesen sei, inzwischen für das Regime Kabila im Auslandssicherheitsdienst tätig sei.

Die Kläger beantragen,

unter Abänderung des angefochtenen Urteils des Verwaltungsgerichts nach dem erstinstanzlich gestellten Hauptantrag zu erkennen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Der Beteiligte hat sich nicht geäußert.

Der Kläger zu 1) ist im Termin zur mündlichen Verhandlung am 8. Mai 1998 zu seinem Asylschicksal angehört worden. Wegen des Ergebnisses wird auf das Sitzungsprotokoll verwiesen. Den Beteiligten ist die Erkenntnismittelliste für die Demokratische Republik Kongo (Stand: 5.11.1999) übersandt worden. Sie hatten Gelegenheit, zu den angeführten Erkenntnisquellen Stellung zu nehmen.

in  
ei  
m  
II.

a  
Die Berufung ist unbegründet.

d  
ie  
Die Kläger können in dem nach § 77 Abs. 1 AsylVfG maßgeblichen Zeitpunkt der Berufungsentscheidung nicht verlangen, dass die Beklagte sie als Asylberechtigte nach Art. 16 a Abs. 1 GG anerkennt (1.) bzw. feststellt, dass in ihren Fällen die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG (2.) und Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG (3.) vorliegen.

1. Die Kläger haben keinen Anspruch darauf, als Asylberechtigte gemäß Art. 16 a Abs. GG anerkannt zu werden. Dieses Recht kann in Anspruch nehmen, wem in Anknüpfung an die politische Überzeugung, die religiöse Grundentscheidung oder andere unverfügbare Merkmale, die sein Anderssein prägen, gezielt intensive und ihn aus der übergreifenden Friedensordnung des Staates ausgrenzende Rechtsverletzungen zugefügt worden sind oder unmittelbar gedroht haben (vgl. BVerfG, Beschl. vom 10.7.1989 - 2 BvR 502/86 u.a. -, BVerfGE 80, 315 = DVBl. 1990, 101). Wer unverfolgt seinen Heimatstaat verlassen hat, ist gemäß § 28 AsylVfG nur dann als Asylberechtigter anzuerkennen, wenn ihm aufgrund eines beachtlichen Nachfluchtattbestandes politische Verfolgung droht (vgl. BVerfG, Beschl. vom 26.11.1986 - 2 BvR 1058/85 -, BVerfGE 74, 51 = DVBl. 1987, 130; BVerwG, Urt. vom 30.8.1988 - 9 C 80.87 -, DVBl. 1989, 248). Für die Beurteilung, ob ein Asylsuchender politisch Verfolgter ist, gelten unterschiedliche Maßstäbe je nachdem, ob er seinen Heimatstaat auf der Flucht vor eingetretener oder unmittelbar drohender politischer Verfolgung verlassen hat, ohne ihr innerhalb dieses Staates ausweichen zu können, oder ob er unverfolgt in die Bundesrepublik Deutschland eingereist ist. Ersterenfalls ist er asylberechtigt, wenn die fluchtbegründenden Umstände im Zeitpunkt der Entscheidung ohne wesentliche Änderung fortbestehen oder wenn der Asylbewerber vor erneuter Verfolgung nicht hinreichend sicher ist (herabgestufter Wahrscheinlichkeitsmaßstab). Letzterenfalls kann er nur anerkannt werden, wenn ihm aufgrund von beachtlichen Nachfluchtattbeständen politische Verfolgung droht.

a. Die Kläger zu 1) bis 5) haben ihr Heimatland unverfolgt verlassen. Dem Kläger zu 6) kommt der herabgestufte Wahrscheinlichkeitsmaßstab schon deshalb nicht zugute, weil er erst im Bundesgebiet geboren wurde.

Der Kläger zu 1) - die Kläger zu 2) bis 5) leiten ihre Asylansprüche im Wesentlichen aus dem geltend gemachten Verfolgungsschicksal des Klägers zu 1) ab - ist nicht als vorverfolgt anzusehen, weil schon der die Herabstufung des Prognosemaßstabes rechtfertigende innere Zusammenhang zwischen behaupteter Vorverfolgung und befürchteter Rückkehrverfolgung nach dem Sturz des Regimes von Mobutu nicht (mehr) besteht (aa). Darüber hinaus hat der Kläger zu 1) nicht glaubhaft gemacht, dass er vor der Ausreise politisch verfolgt wurde (bb).

1  
g  
den  
36  
en  
1  
1

aa) Für den Kläger zu 1) gilt der für nicht verfolgte Asylbewerber anzulegende Maßstab. Denn sofern der Vortrag des Klägers zu 1) der Wahrheit entspräche und das Vorgehen des damaligen zairischen Staates einen Akt der politischen Verfolgung darstellen würde, wäre dieses jedenfalls wegen des inzwischen erfolgten Machtwechsels der heutigen Regierung der Demokratischen Republik Kongo nicht zurechenbar. Da eine situationsbedingte Vorverfolgung nur bei Gefahr der Wiederholung einer gleichartigen Verfolgung zur Anwendung des herabgestuften Wahrscheinlichkeitsmaßstabes führt (BVerwG, Ur. vom 8.2.1983 - 9 C 218.81 -, Buchholz 302.24, § 28 AuslG Nr. 43), muss zu dessen Anwendbarkeit bei einer am Gedanken der Zumutbarkeit der Rückkehr ausgerichteten wertenden Betrachtung ein innerer Zusammenhang zwischen erlittener Vorverfolgung und der mit dem Asylbegehren geltend gemachten Gefahr erneuter Verfolgung dergestalt bestehen, dass bei Rückkehr mit einem Wiederaufleben der ursprünglichen Verfolgung zu rechnen ist oder nach den gesamten Umständen typischerweise das erhöhte Risiko der Wiederholung einer gleichartigen Verfolgung besteht. Zur Feststellung einer derartigen Verknüpfung sind die objektiven, nach der Lebenserfahrung hierfür typischerweise geeigneten Risikofaktoren für eine Verfolgungswiederholung zu würdigen, insbesondere die fortbestehenden oder veränderten politischen und staatsrechtlichen Verhältnisse im Heimatland sowie die Gerichtetheit der erlittenen und der befürchteten Verfolgungsmaßnahmen. Ist die erlittene Vorverfolgung beendet gewesen und haben sich die politischen Verhältnisse im Heimatstaat zwischenzeitlich grundlegend verändert, so wird dies ein wichtiger Anhaltspunkt dafür sein, dass ein Wiederaufleben der bereits einmal geschehenen Verfolgung künftig nicht mehr zu besorgen ist. Sofern Anknüpfungspunkt der Verfolgung die politische Überzeugung des Asylsuchenden ist, ist der die Herabstufung des Prognosemaßstabes rechtfertigende innere Zusammenhang unterbrochen, wenn künftige Verfolgung wegen einer neuen, auf andere politische Ziele oder Inhalte gerichteten politischen Betätigung oder etwa nach einer Änderung der politischen Überzeugung droht (BVerwG, Ur. vom 18.2.1997 - 9 C 9.96 - („Eritrea“, Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 191).

Bei Anwendung dieser Grundsätze ist das Verfolgungsrisiko des Klägers zu 1) am normalen Wahrscheinlichkeitsmaßstab zu messen, weil der ein erhöhtes Verfolgungsrisiko indizierende und deshalb die Nachweiserleichterung rechtfertigende innere Zusammenhang zwischen der behaupteten Vorverfolgung und befürchteter Rückkehrverfolgung nicht besteht. Denn die damals vom Kläger zu 1) unternommene politische Betätigung - die Richtigkeit des Vortrages unterstellt - war gegen das Regime Mobutu in Person des von ihm eingesetzten Ministerpräsidenten Nguz Karl - i - Bond gerichtet. Dessen Regierung

hatte die Schließung der Nationalkonferenz (Conférence Nationale Souveraine) angeordnet (Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 31.7.1996 an OVG Lüneburg). Hiergegen richtete sich der Protest der Demonstranten, unter denen sich auch führende Persönlichkeiten von Parteien, Gewerkschaften und Kirche befanden. Der Kläger zu 1) hat in seiner Anhörung vor dem Bundesamt angegeben, dass auch seine Teilnahme an der Demonstration vom 16. Februar 1992 bestimmt war von dem Anliegen, die Regierung zur Wiederaufnahme der Nationalkonferenz zu bewegen. Die von dem Kläger zu 1) mitgeteilte Handlung erwuchs somit aus der damaligen konkreten politischen Situation und beschränkte sich auf die von ihm vorgetragene Protesthaltung im Zuge des Marsches der Christen. Andere politisch motivierte Aktivitäten hat der Kläger zu 1) nicht vorgetragen. Es ist unwahrscheinlich, dass das neue Regime unter Präsident Kabila diese situationsbezogene Handlung des Klägers zum Anlass nehmen könnte, ihn wegen seiner im Zuge der Teilnahme an [REDACTED] geäußerten politischen Überzeugung erneut (wiederholt) zu verfolgen.

Hiergegen spricht bereits, dass Laurent Kabila, der derzeitige Präsident der Demokratischen Republik Kongo, sich über viele Jahre in scharfer und bewaffneter Opposition zu Mobutu befunden hat. Zu den von Mobutu Besiegten im Zuge der Machtübernahme im Jahre 1965 gehörte auch Kabila, der ab 1967 in entlegenen Gebietsteilen im Osten des Landes als „ewiger Rebell“ einen „Kleinkrieg“ gegen die zairische Zentralgewalt und ihre Sicherheitskräfte führte (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Urt. vom 3.4.1998 - 10 A 10902/97.OVG -, S. 8 UA; Hess. VGH, Urt. vom 17.6.1999 - 3 UE 404/95 -, Seite 19 UA). 1996 war Kabila Gründungsmitglied der oppositionellen Bewegung AFDL (Alliance des Forces Democratiques pour la Libération du Congo), mit deren Hilfe es ihm gelang, Mobutu im Mai 1997 aus dem Land zu vertreiben und sich selbst nach Eroberung von Kinshasa zum Präsidenten auszurufen. Angesichts dieses Lebenslaufes gehen alle maßgeblichen Erkenntnisquellen von einem radikalen Bruch Kabilas mit dem von ihm bekämpften Mobutu-Regime aus (vgl. den Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 18.9.1997, Auskunft des Instituts für Afrika-Kunde vom 14.7.1997 an VG Sigmaringen). Die für Pressionen gegenüber der früheren Opposition verantwortlichen Geheim- und Sicherheitsdienste des Mobutu-Regimes wurden aufgelöst. In den neuen Sicherheitsdiensten wurde ein kompletter Personalaustausch von der bisherigen Spitze bis hinunter zur Direktorenebene vorgenommen (vgl. Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 16.1.1998). Nach dem vorstehenden Lagebericht forderte Präsident Kabila nach seiner Machtübernahme alle im Ausland lebenden ehemaligen Gegner des Mobutu-Regimes auf, am Wiederaufbau des Landes teilzunehmen und in ihr Heimatland zurückzukehren.

d-  
n-  
er

Aufgrund dieses Sachverhaltes ist davon auszugehen, dass eine Person, die früher gegen das Mobutu-Regime gekämpft hat, von der jetzigen Regierung Kabila allein wegen der damaligen Aktivitäten nicht verfolgt werden wird. Es ist deshalb auch unwahrscheinlich, dass das neue Regime die damalige situationsbezogene Handlung des Klägers zu 1), aus Protest gegen das Verhalten des alten Regimes [REDACTED] teilzunehmen, zum Anlass nehmen könnte, ihn wegen seiner durch die Teilnahme an der Demonstration am 16. Februar 1992 geäußerten politischen Überzeugung erneut (wiederholt) zu verfolgen.

Es  
D-

Gleiches gilt, soweit sich der Kläger zu 1) nach seiner Ausreise aus dem Heimatland ab 1993 aktiv gegen das Mobutu-Regime durch Teilnahme an Demonstrationen bzw. Konferenzen eingesetzt hat. Allein diese Aktivitäten, rechtfertigen nicht ein erhöhtes Verfolgungsrisiko durch das neue Regime (Urt. des Senats vom 8.5.1998 - 1 L 1690/96 - S. 11 UA).

Der die Herabstufung des Prognosemaßstabes rechtfertigende innere Zusammenhang ist auch deshalb unterbrochen, weil die gegen das Regime Kabila gerichteten politischen Aktivitäten des Klägers zu 1) eine „neue, auf andere politische Ziele oder Inhalte gerichtete politische Betätigung“ im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts in dem Urteil vom 18. Februar 1997 - 9 C 9.96 -, a.a.O., darstellen, der es an der notwendigen Verknüpfung mit den vorgetragenen Handlungen gegen das Mobutu-Regime fehlt. Der Kläger zu 1) hat vorgetragen, dass er nach Ausreise aus dem Heimatland im Bundesgebiet [REDACTED] beigetreten und seitdem zunächst als Vorsitzender der [REDACTED] und seit [REDACTED] oder jedenfalls - nach dem Vorbringen im Termin zur mündlichen Verhandlung [REDACTED] - [REDACTED] als Präsident der [REDACTED] in der Bundesrepublik Deutschland bei der Vertretung aller [REDACTED] politisch aktiv gegen das Kabila-Regime eintrete. Unter dem hier maßgeblichen Gesichtspunkt einer etwaigen Vorverfolgung ist festzuhalten, dass die von dem Kläger zu 1) vorgetragene Verfolgung durch den zairischen Staat keine hinreichenden inneren Gemeinsamkeiten mit den möglichen Gefahren wegen der exilpolitischen Betätigung des Klägers zu 1) in der Bundesrepublik Deutschland aufweist. Denn bei einer Rückkehr des Klägers zu 1) geht es nicht mehr um den Vorwurf an einer Demonstration, die gegen den früheren zairischen Staat gerichtet war, beteiligt gewesen zu sein, sondern um eine vermutete Gegnerschaft zum gegenwärtigen Regime, dass sich

, wie ausgeführt, in seiner politischen Ausrichtung erheblich von dem bisherigen System unter Mobutu unterscheidet.

bb) Darüber hinaus und unabhängig davon wäre jedoch für den Kläger zu 1) auch dann kein herabgestufter Wahrscheinlichkeitsmaßstab anzunehmen, wenn nicht ausgeschlossen werden könnte, dass das Kabila-Regime an frühere Verfolgung anknüpfen würde. Denn der Kläger hat nicht glaubhaft machen können, dass er vor seiner Ausreise politisch verfolgt wurde.

Das von dem Kläger zu 1) vorgetragene Verfolgungsschicksal ist nicht glaubhaft. Sein Vorbringen ist in wesentlichen Punkten unstimmtig. Der Kläger zu 1) hat mit Schriftsatz vom 15. Juni 1995 im erstinstanzlichen Verfahren unter anderem unter Hinweis auf eine Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 15. März 1994 an das VG Hannover vorgetragen, dass er Mitorganisator der Demonstration a [REDACTED] gewesen sei, und zwar als eines von 5 Mitgliedern seiner Kirche [REDACTED] [REDACTED] welches die Demonstration organisiert und dazu aufgerufen habe. Dieses Vorbringen hat sich nicht bestätigt. In der vom Senat eingeholten Auskunft vom 17. September 1996 hat das Auswärtige Amt ausgeführt, dass der Kläger zu 1) niemals Mitglied des [REDACTED] gewesen sei, das an der Organisation der Demonstration [REDACTED] maßgeblich mitgewirkt habe. Auf den Einwand des Klägers zu 1), dass das Auswärtige Amt offenbar das nur aus wenigen Personen bestehende [REDACTED] mit dem [REDACTED] verwechselt habe, und er sich im weitesten Sinne als zum Koordinationskomitee zugehörig gefühlt habe, hat das Auswärtige Amt in einer ergänzenden Auskunft vom 26. März 1997 gegenüber dem Senat klargestellt, dass der Kläger zu 1) nicht Mitglied des [REDACTED] gewesen sei.

Das Auswärtige Amt hat in seiner ergänzenden Auskunft zwar auf die Frage des Senats, ob die von dem Kläger zu 1) vorgelegte „Attestation“ des [REDACTED] echt sei, ausgeführt, der [REDACTED] habe bestätigt, dass der Kläger zu 1) in der [REDACTED] auch an der Organisation des [REDACTED] teilgenommen habe. Diese Auskunft belegt aber nicht die von dem Kläger zu 1) behauptete exponierte Stellung bei der Organisation des [REDACTED]

Ungereimtheiten bestehen auch hinsichtlich der Darstellung des Klägers zu 1) bezüglich der Nachstellungen durch die Sicherheitskräfte Mobutus nach der Demonstration am [REDACTED]. Der Kläger zu 1) hat hierzu vor der Zentralen Ausländerbehörde der Stadt Oldenburg am 3. September 1992 angegeben, dass „in der Nacht am [REDACTED] Polizei gekommen sei, um ihn zu verhaften, er aber nicht zu Hause gewesen sei. Hiervon abweichend hat der Kläger zu 1) bei seiner Anhörung im Rahmen der Vorprüfung vor dem Bundesamt ausgeführt, dass die Leute von der Präsidentengarde [REDACTED] 1992 zu ihm nach Hause gekommen seien, um ihn zu verhaften. Der Erklärungsversuch des Klägers zu 1), es habe sich um die Nacht [REDACTED] gehandelt und der eigentliche Zugriff habe wohl erst [REDACTED] erfolgen sollen, überzeugt nicht. Denn auch die Ehefrau des Klägers zu 1), die Klägerin zu 2), hat in ihrer Anhörung vor dem Bundesamt ohne nähere Eingrenzung der Zeitangaben davon gesprochen, dass Sicherheitskräfte aus verschiedenen Abteilungen zwei Tage nach der Demonstration gekommen seien. Zu ergänzen ist, dass der Kläger zu 1) auch hinsichtlich des Treffens der Gruppenführer der katholischen Kirchenorganisationen unterschiedliche Zeitangaben gemacht hat. Vor der Zentralen Ausländerbehörde hat er angegeben, dass dieses Treffen [REDACTED] stattgefunden habe, während er in der Anhörung vor dem Bundesamt der [REDACTED] erwähnt hat.

Darüber hinaus sind die Angaben des Klägers zu 1) zu der ihm angeblich drohenden Verhaftung nach den Geschehnissen [REDACTED] mit Blick auf das Verhalten der Regierungsstellen, das durch zahlreiche Erkenntnisquellen belegt ist, nicht nachvollziehbar. Nach den Erkenntnissen des Auswärtigen Amtes in seiner Auskunft vom 15. Dezember 1997 an das VG Schleswig ist die Mehrzahl der bei der Demonstration am [REDACTED] verhafteten Personen noch am gleichen Tag freigelassen worden. Verschiedene, auch an der Organisation der Demonstration beteiligte Personen hätten mitgeteilt, dass sie nach dem [REDACTED] aufgrund der Teilnahme an der Demonstration der [REDACTED] keinen Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt gewesen seien. Amnesty international hat nach der Auskunft vom 7. April 1994 an das VG Hannover in Erfahrung gebracht, dass bis Ende April 1992 diejenigen Personen, die anlässlich der Demonstration festgenommen worden seien, wieder frei gekommen seien. Danach ist es unstim- mig und von dem Kläger nicht nachvollziehbar dargelegt, dass er noch bis zu 6 Monate nach der Demonstration wegen seiner Teilnahme und Mitorganisation von Sicherheitskräften des Mobutu-Regimes gesucht worden sein soll.

Auch die Kläger zu 2) bis 5) sind nicht verfolgt. Die von der Klägerin zu 2) vorgetragene Behelligung durch Sicherheitskräfte des ehemaligen zairischen Staates sind angesichts der vorstehenden Ausführungen zu dem von ihrem Ehemann vorgetragenen Verfolgungsschicksal nicht glaubhaft. Da die Kläger zu 2) bis 5) im übrigen ihr Asylbegehren im Wesentlichen auf die von dem Kläger zu 1) vorgetragene Ereignisse stützen, kommt ihnen der herabgestufte Wahrscheinlichkeitsmaßstab nicht zugute.

b) Die somit unverfolgt ausgereisten Kläger zu 1) bis 5) und der Kläger zu 6) können ihre Anerkennung als Asylberechtigte nicht aufgrund eines im Sinne des § 28 AsylVfG beachtlichen Nachfluchtgrundes verlangen. Ein unverfolgt ausgereister Asylbewerber, der nach Verlassen des Heimatlandes subjektive Nachfluchtgründe aus eigenem Entschluss schafft, wird selbst bei ihm im Rückkehrfalle mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohender politischer Verfolgung in der Regel nur dann als Asylberechtigter anerkannt, wenn der Entschluss hierzu einer festen und im Herkunftsstaat bereits erkennbar betätigten Überzeugung entspricht oder der Betreffende sich bei der Ausreise in einer zumindest latenten Gefährdungslage befunden hat (BVerfG, Beschl. vom 26.11.1986 - 2 BvR 1058/85 -, a.a.O.).

Nach diesen Maßstäben sind die Kläger bei Rückkehr in ihr Heimatland nicht von politischer Verfolgung im Sinne des Art. 16 a GG bedroht. Die von dem Kläger zu 1) vorgetragene exilpolitische Aktivitäten für die PDSC in der Bundesrepublik Deutschland beruhen nicht auf einer festen und in der Demokratischen Republik Kongo bereits betätigten Überzeugung. Der Kläger zu 1) hat sich im Heimatland nicht in einer politischen Partei engagiert. Er hat vielmehr seine ablehnende Haltung gegen das Mobutu-Regime und sein Handeln am 16. Februar 1992 damit begründet, dass er gläubiger Christ sei. Es ist nach dem Vorgesagten auch ausgeschlossen, dass sich der Kläger zu 1) - und auch seine Familienangehörigen, die Kläger zu 2) bis 5) - bei ihrer Ausreise zumindest in einer latenten Gefährdungslage befunden haben. Aber selbst einmal unterstellt, der erforderliche Bezug der geltend gemachten subjektiven Nachfluchtgründe zu den Ereignissen im Heimatland wäre gegeben, könnten sich die Kläger wegen der Tätigkeit des Klägers zu 1) für eine exilpolitische Organisation im Bundesgebiet oder wegen ihrer Asylantragstellung nicht auf asylrechtlich erhebliche subjektive Nachfluchtgründe berufen.

Wegen der geltend gemachten exilpolitischen Betätigung des Klägers zu 1) gegen das Kabila-Regime besteht keine beachtliche Rückkehrgefahr. Hinsichtlich der Rückkehrgefährdung von Asylbewerbern aus der Demokratischen Republik Kongo wegen politischer Betätigung, insbesondere im Ausland, legt der Senat, anknüpfend an seine grundlegenden Entscheidungen vom 3. Mai 1996 (- 1 L 7095/95 - noch zur Verfolgungssituation unter dem alten Regime von Mobutu) und vom 8. Mai 1998 (1 L 1690/96), seiner Entscheidung folgende neuere Erkenntnisse zugrunde:

Das Auswärtige Amt geht in seinem Lagebericht vom 7. Mai 1999 davon aus, dass allein die Mitgliedschaft in einer Oppositionspartei in der Regel keine von der Regierung Kabila veranlassten Repressionsmaßnahmen auslöse. Es belegt seine Einschätzung damit, dass es Menschenrechtsorganisationen zufolge nicht zur systematischen Verfolgung von Mitgliedern der Oppositionsparteien komme. Ein am 29. Januar 1999 in Kraft getretenes Parteiengesetz (De'cret-loi No 194) schränke nach Meinung regierungskritischer Kreise durch eine Vielzahl administrativer Hindernisse und inhaltlicher Vorgaben die politische Freiheit so sehr ein, dass von einer Liberalisierung des politischen Lebens nicht die Rede sein könne. Das Auswärtige Amt führt unter Nennung zahlreicher Beispiele weiter aus, dass nach wie vor Führungspersonlichkeiten der Opposition sowie andere Mitglieder oppositioneller Parteien aus den unterschiedlichsten Gründen (etwa öffentlich geäußerte Kritik an der Regierung Kabila bzw. der Verdacht, mit den Rebellenbewegungen RCD oder MLC in Verbindung zu stehen) eingeschüchtert und vorübergehend verhaftet würden. Eine generelle Einschätzung zur Rückkehrgefährdung von Personen, die in Deutschland einen Asylantrag gestellt hätten, sei derzeit nicht möglich. Das Amt stützt sich dabei auf übereinstimmende Erklärungen namhafter Menschenrechtsorganisationen, wonach in jedem Einzelfall zu prüfen sei, ob eventuelle exilpolitische Aktivitäten des Asylantragstellers bzw. bestehende Kontakte des Antragstellers zu den Rebellenbewegungen RCD und MLC den kongolesischen Sicherheitsbehörden (das Adjektiv „kongolesisch“ bezieht sich im folgenden auf die Demokratische Republik Kongo, nicht auf den Nachbarstaat Republik Kongo) bekannt geworden seien und als ernstzunehmender Versuch gewertet würden, das aktuelle Regime unter Präsident Kabila in der Öffentlichkeit zu diskreditieren bzw. zu schwächen. Den Erkenntnissen der Menschenrechtsorganisationen zufolge sei es jedoch im Falle einfacher Mitgliedschaft beispielsweise in einem Regionalverband der UDPS in Deutschland sowie im Falle der bloßen Teilnahme an gegen die Regierung Kabila gerichteten Kundgebungen in deutschen Großstädten eher unwahrscheinlich, dass die betreffende Person allein schon deshalb ins Blickfeld der für Staatssicherheit

zuständigen kongolesischen Behörden gerate. Dieser Einschätzung der Menschenrechtsorganisationen schließt sich das Auswärtige Amt an. In seinem ad hoc-Bericht zur aktuellen Lageentwicklung in der Demokratischen Republik Kongo vom 12. August 1999 führt das Auswärtige Amt ergänzend aus, dass hinsichtlich der Rückkehrgefährdung von Personen, die mit den Rebellenbewegungen RCD und MLC in Verbindung gebracht werden könnten, anzumerken sei, dass nach Bekanntmachung des kongolesischen Präsidialamtes vom 13. Juli 1999 im staatlichen Fernsehen Präsident Kabila die Entscheidung getroffen habe, alle Landsleute, die auf Seiten der Rebellion zu den Waffen gegriffen hätten, amnestieren zu wollen. Die Umsetzung einer solchen Amnestie in Form eines Gesetzesdekrets sei bisher nicht erfolgt. Erkenntnisse darüber, ob die Berichte kongolesischer Oppositionsparteien zuträfen, der kongolesische Geheimdienst lasse Anhänger im Ausland von dort operierenden Einheiten beobachten, hat das Auswärtige Amt nicht (Auskunft vom 28.4.1999 an das VG Sigmaringen). Wie diese mitgeteilte Beobachtung der exilpolitischen Szene - was kongolesische Staatsangehörige betreffe - ablaufe bzw. welche Rolle die kongolesische Botschaft dabei spiele, könne vom Auswärtigen Amt nicht beurteilt werden (Auskunft vom 26.2.1999 an das VG Bayreuth).

Amnesty international legt in seiner Auskunft vom 22. April 1999 an das VG München dar, dass das Parteiendekret vom 29.1.1999 nichts an der Verfolgung von tatsächlichen oder vermeintlichen Regimegegnern geändert habe. Personen, die sich in der Opposition gegenüber Präsident Kabila und seinem Regime engagierten oder auch nur eines solchen Engagements verdächtigt würden, seien ständig in Gefahr, Opfer schwerer Menschenrechtsverletzungen zu werden. Dasselbe gelte für Personen, die ihre politischen Aktivitäten im Ausland entfalteten. Die im Rahmen der Menschenrechtsarbeit der Organisation zur Demokratischen Republik Kongo gewonnenen Erkenntnisse ließen den Schluss zu, dass zumindest Personen, die sich im Exil - beispielsweise in Deutschland - politisch gegen die Staatsführung unter Präsident Kabila betätigt hätten, bei ihrer Rückkehr mit Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit rechnen müssten (Auskunft vom 19.7.1999 an das VG Sigmaringen). Über gezielte Beobachtungs- und Ausforschungstätigkeiten durch Staatsorgane der Demokratischen Republik Kongo in der Bundesrepublik Deutschland lägen amnesty international keine eigenen, verlässlichen Informationen vor. Allerdings kämen mehrere Funktionsträger des derzeitigen Regimes in Kinshasa aus der seinerzeitigen Exilopposition gegen Mobutu und hätten heute noch gute Kontakte zur kongolesischen Diaspora. Es sei daher möglich, dass die Staatsführung zwar nicht auf „offiziellem“ Weg (d.h. durch Geheimdienstberichte), jedoch durch „private“, persönliche, informelle Kon-

chts-  
tuel-  
hrt  
er-  
ten  
am-  
ten,  
es-  
Op-  
d  
rom  
nen  
en  
ar,

takte (bzw. durch Zuträger) Kenntnis von regimekritischen Aktivitäten im Exil erhalte (Auskunft vom 22.4.1999 an das VG München).

Dem Institut für Afrika-Kunde (Auskunft vom 13.1.1999 an VG Düsseldorf) liegen keine verwertbaren Informationen darüber vor, wie die Kabila-Regierung mit Rückkehrern verfare, die sich exilpolitisch betätigt hätten. Es sei allerdings davon auszugehen, dass das „Standbein“ der Regierung im Ausland, d.h. Botschaften und verdeckt agierende Geheimdienstler, „Auslandsaufklärung“ betreibe und verfolgungsrelevante staatliche Stellen im Heimatland mit Informationen versorge, die die Verfolgung exilpolitischer Aktivisten nach Rückkehr ermöglichen. Für diesen Mechanismus habe es bereits in der Mobutu-Zeit Anhaltspunkte gegeben, aber wie damals sei es aufgrund der Natur der Sache kaum möglich, einen juristisch trägfähigen Beweis zu führen, das dem so sei.

Das Bundesamt für Verfassungsschutz hat auf entsprechende Anfrage des Senats unter dem 5. März 1999 mitgeteilt, dass über die Nachrichtendienste der Demokratischen Republik Kongo und evtl. von ihnen ausgehende Aktivitäten auf dem Boden der Bundesrepublik Deutschland keine Erkenntnisse vorlägen. Ebenfalls keine Erkenntnisse lägen über Informationssammlungen und deren evtl. Weitergabe an die kongolesischen Sicherheitsdienste durch die Auslandsvertretung (Botschaft) in Bonn vor. Das Bundesministerium des Innern hat sich dieser Stellungnahme unter dem 17. März 1999 angeschlossen.

Nach dem vorliegend wiedergegebenen Stand der Erkenntnisquellen vermag der Senat nicht festzustellen, dass dem Kläger zu 1) mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgung bei Rückkehr in sein Heimatland wegen der in der Bundesrepublik Deutschland ausgeübten und gegen die Regierung Kabila gerichteten Aktivitäten droht. Der Senat geht bei seiner Würdigung der vorhandenen Erkenntnismittel zunächst davon aus, dass die Auslandsaktivitäten des Klägers zu 1) den maßgeblichen Regierungsstellen in der Demokratischen Republik Kongo nicht bekannt geworden sind.

Es lässt sich nicht feststellen, dass der Heimatstaat des Klägers zu 1) über ein funktionierendes Geheimdienstwesen verfügt, das auch eine wirksame Auslandsaufklärung betreibt. Wie bereits dargestellt, sind die Geheim- und Sicherheitsdienste des Mobutu-Regimes aufgelöst worden. An deren Stelle sind nach der Machtergreifung Kabilas ver-

schiedene neue Organisationen getreten, darunter auch der Geheimdienst ANR, der einen Inlands- und Auslandsnachrichtendienst unterhält. Über die Wirkungsweise und Effektivität der Dienste liegen dem Auswärtigen Amt keine näheren Angaben vor (Lagebericht vom 7.5.1999). Darüber, ob der kongolesische Geheimdienst im Ausland aufhältige Staatsangehörige beobachtet, liegen dem Auswärtigen Amt ebenfalls keine Erkenntnisse vor (Auskunft vom 28.4.1999 an das VG Sigmaringen). Auch das Bundesamt für Verfassungsschutz hat im Zuge der Beweiserhebung des Senats die Auskunft vom 5. März 1999 erteilt, dass über die Nachrichtendienste der Demokratischen Republik Kongo dem Amt keine Erkenntnisse vorlägen. Das Institut für Afrika-Kunde geht in seiner Auskunft vom 13. Januar 1999 an das Verwaltungsgericht Düsseldorf davon aus, dass das Kabila-Regime Auslandsaufklärung durch Botschaft und verdeckt agierende „Geheimdienstler“ betreibt, räumt aber ein, dass ihm hierfür juristisch tragfähige Beweise nicht vorlägen. In eine ähnliche Richtung geht der Erkenntnisstand von amnesty international, demzufolge verlässliche Informationen über eine gezielte Beobachtungs- und Ausforschungstätigkeit des Heimatstaates des Klägers zu 1) nicht vorlägen. Es lässt sich hiernach nicht feststellen, dass das neue Regime über einen funktionstüchtigen Auslandsgeheimdienst verfügt. Gegen den Aufbau eines verzweigten und umfangreich ermittelnden Auslandsgeheimdienstes sprechen auch die allgemeinen politischen Zustände in der Demokratischen Republik Kongo, die in vielen Bereichen nicht von einem funktionierenden Verwaltungsaufbau und Behördenwesen geprägt sind. Daher leuchtet es nicht ein, dass gerade der Auslandsgeheimdienst funktionieren und sauber arbeiten soll (VGH Baden-Württemberg, Urt. vom 6.10.1999 - A 13 S 2476/97 -).

In dieser Situation ist es unwahrscheinlich, dass die von dem Kläger zu 1) vorgetragene politischen Aktivitäten im Bundesgebiet den maßgeblichen Regierungsstellen im Heimatland bekannt geworden sind. Der Senat geht bei seiner im Folgenden dargestellten Einschätzung davon aus, dass die von dem Kläger zu 1) vorgetragene Funktionen in der PDSC und politischen Aktivitäten im Rahmen dieser Exilorganisation den Tatsachen entsprechen. Einer Beweiserhebung bedarf es deshalb nicht. Der Kläger zu 1) ist Präsident der [REDACTED] in der Bundesrepublik Deutschland bei der Vertretung aller [REDACTED] [REDACTED] einer Exilorganisation, die nach den Worten ihres Europa-Repräsentanten [REDACTED] anlässlich der Podiumsdiskussion während der Tagung über die aktuelle politische Lage im Heimatland des Klägers zu 1) [REDACTED] [REDACTED] eine Änderung der politischen Verhältnisse durch Dialog mit den neuen Machthabern des Kongo, Sensibilisierungskampagnen, Aufklärung der Bevölkerung und Han-

er ei- deln unter Ausnutzung diplomatischer Kanäle erreichen will. In seiner Eigenschaft als  
Ef-- der [REDACTED] und später als [REDACTED]  
ebe- [REDACTED] im Bundesgebiet bei der Zentrale für Europa in [REDACTED] hat der Kläger zu 1)  
ltige verschiedene Veranstaltungen auf regionaler Ebene organisiert bzw. hat an ihnen teilge-  
nisse nommen und bei diesen Gelegenheiten das Wort ergriffen und/oder schriftliche Stellung-  
fas- nahmen verfasst [REDACTED]  
1999 [REDACTED] darüber hinaus an zwei Demonstrationen in  
mt [REDACTED] teilgenommen und weitere Aktivitäten entfaltet, die der Kläger zu 1) in seinen im  
n Berufungsverfahren eingereichten Schriftsätzen ausführlich beschrieben hat.

er“  
In Der Senat ist der Überzeugung, dass diese Aktivitäten des Klägers zu 1) für die [REDACTED] in  
ge Bundesgebiet den verfolgungsrelevanten Regierungsstellen der Demokratischen Republik  
eit Kongo nicht bekannt geworden sind. Hierfür spricht zunächst einmal, dass, wie oben dar-  
tel- gestellt, nach den vorliegenden Erkenntnissen nicht von der Funktionstüchtigkeit eines  
gt. bestehenden Auslandsgeheimdienstes ausgegangen werden kann. Dazu kommt, dass  
keine beachtliche Wahrscheinlichkeit für die Annahme beruht, der Kläger zu 1) werde  
Re- wegen seiner bisherigen exilpolitischen Aktivitäten in das Blickfeld der Regierungsgewalt  
s- der Demokratischen Republik Kongo geraten. Die Aktionen der [REDACTED] die der Kläger zu  
rt. 1) federführend begleitet hat, beschränken sich im Regelfall auf regionale Veranstaltun-  
gen der [REDACTED]. Die Teilnehmerzahl ist begrenzt. So haben nach  
Angaben des Klägers zu 1) an der Veranstaltung [REDACTED] Personen teil-  
genommen. Darüber hinaus ist die exilpolitische Szene, soweit sie Staatsangehörige aus  
dem Heimatland des Klägers zu 1) betrifft, stark zersplittert. Neben der [REDACTED] sind A-  
n sylvsuchende aus dem Heimatland des Klägers zu 1) in zahlreichen Organisationen tätig,  
wie z.B. UDPS, FONUS, MNC/L. Es ist deshalb unwahrscheinlich, dass ein Auslandsge-  
heimdienst der Demokratischen Republik Kongo, einmal unterstellt, er sei funktionstüch-  
tig, diese vielfältigen Aktivitäten seiner Landsleute umfassend beobachten könnte. Des-  
halb belegt auch nicht der von dem Kläger zu 1) erwähnte Zeitungsartikel in der lokalen  
[REDACTED] erscheint, [REDACTED] in dem der Kläger zu 1)  
namentlich als „Vertreter einer Oppositionspartei“ und „Gegner des kongolesischen Re-  
gimes“ bezeichnet wird, dass die Aktivitäten des Klägers zu 1) maßgeblichen Stellen in  
dessen Heimatland bekannt geworden sein könnten. Auch hierbei handelt es sich nur um  
eine regionale Publikation mit einer auf den Raum Hannover beschränkten Öffentlich-  
keitswirksamkeit.

Auch soweit der Kläger zu 1) an zwei Demonstrationen in Bonn teilgenommen und bei diesen Gelegenheiten Flugblätter verteilt und Reden gehalten hat, liegen keine verlässlichen Anhaltspunkte dafür vor, dass diese Beteiligung den Behörden des Heimatlandes des Klägers zu 1) bekannt geworden ist. Der Kläger hat zwar den Öffentlichkeitswert der Veranstaltung [REDACTED] dadurch zu heben versucht, dass er in seiner Anhörung vor dem Senat am 8. Mai 1998 von einer Teilnehmerzahl von [REDACTED] gesprochen hat. Tatsächlich haben an der Demonstration nach einer von dem Senat eingeholten Auskunft des Polizeipräsidiums Bonn vom 17. Juni 1998 lediglich [REDACTED] Personen teilgenommen. Soweit der Kläger zu 1) darauf verweist, dass die Kundgebung vor der Botschaft der Demokratischen Republik Kongo [REDACTED] Personen aus der Botschaft heraus gefilmt bzw. fotografiert worden sei, kommt dem die von dem Kläger zu 1) beigemessene Bedeutung nicht zu. Wie bereits ausgeführt, liegen stichhaltige Erkenntnisse darüber, das Angehörige der Botschaft in Bonn nachrichtendienstlich tätig sind, nicht vor. Es spricht deshalb nach dem gegenwärtigen Erkenntnisstand mehr für die Annahme des Polizeipräsidiums Bonn in seiner Auskunft vom 17. Juni 1998, dass Foto- oder Videoaufnahmen aus der Botschaft heraus der Absicht gedient haben könnten, etwaige gezielte Provokationen von Demonstrationsteilnehmern zu dokumentieren.

Soweit der Kläger zu 1) als „Bundespräsident“ der [REDACTED] mit Datum vom [REDACTED] [REDACTED] für die Exilorganisation eine Stellungnahme zum [REDACTED] [REDACTED] an die Botschaft seines Heimatlandes in Bonn verfasst, konvertiert und unter Zeugen in einen Briefkasten eingeworfen hat, ist nicht wahrscheinlich, dass diese Stellungnahme erfasst, ausgewertet und zum Anlass genommen wird, den Kläger zu 1) im Falle seiner Rückkehr asylrelevant zu bedrohen. Abgesehen davon, dass die genannte Stellungnahme in einem sehr moderaten Ton abgefasst ist, ist unwahrscheinlich, dass diese Stellungnahme eine Gefährdung für den Kläger zu 1) bedeutet. Das Auswärtige Amt hat in seinem Lagebericht vom 7. Mai 1999 hinsichtlich der immer wieder von im Exil lebenden Kongolesen verfassten und an Präsident Kabila gerichteten regimiekritischen Schreiben unter Berufung auf Mitarbeiter von Menschenrechtsorganisationen ausgeführt, dass solche Briefe bei einer ersten Überprüfung dann als unbeachtlich eingestuft würden, wenn gravierende formelle Mängel und erhebliche orthografische Ungenauigkeiten auf einen im Umgang mit Behörden ungeübten Verfasser hindeuteten und wenn die erforderliche Ernsthaftigkeit des Vorbringens nicht zweifelsfrei festgestellt werden könnte. In diesen Fällen werde die eingegangene Briefsendung nicht weiter bearbeitet oder weitergeleitet, sondern schlicht vernichtet. Eine Registrierung des Vorganges oder des Absenders

erfolge nicht. Gleiches gelte für diese Art von Schreiben selbst dann, wenn der Verfasser in seinen Ausführungen die Regierung in scharfer Form angreife und kritisiere. Den Menschenrechtsorganisationen zufolge habe das Regime erkannt, dass solche Schreiben von politisch unbedarften Personen regelmäßig nur mit dem Ziel verfasst würden, ein im Ausland betriebenes Asylverfahren zu stützen. Eine Weitergabe der Namen an die zuständigen Ermittlungsbehörden oder an kongolesische Sicherheitsdienste erfolge in diesen Fällen nicht. Bei dieser dokumentierten Verfahrensweise im Inland spricht Überwiegendes dafür, dass auch die Botschaften der Demokratischen Republik Kongo im Ausland nicht anders verfahren werden. Jedenfalls ist nicht beachtlich wahrscheinlich, dass die Botschaft in der Bundesrepublik Deutschland solche Schreiben an die maßgeblichen Regierungsstellen im Heimatland weiterleitet. Deshalb ist auch unwahrscheinlich, dass der von dem Kläger zu 1) übersandte Bericht über die Konferenz vom 25. Oktober 1997 in Hannover an die Organisation FONUS in Kinshasa, der bei Durchsichtung der Parteiräume der Organisation im Februar 1998 beschlagnahmt worden sein soll, Konsequenzen für den Kläger nach sich zieht.

Allein die Tatsache, dass der Landsmann [REDACTED] der lange Jahre als Dolmetscher zairischer Asylbewerber beim Bundesamt gearbeitet hat, den Kläger zu 1) kennt, erhärtet für sich nicht die Befürchtung, dieser habe in seiner Eigenschaft als Mitarbeiter des Auslandsicherheitsdienstes am [REDACTED] Kenntnis von den exilpolitischen Aktivitäten des Klägers erhalten. Denn diese Person kennt der Kläger zu 1) aus der gemeinsamen Zeit des Kampfes gegen das Mobutu-Regime. Anschließend ist diese Person in die Demokratische Republik Kongo zurückgekehrt, und es spricht keine beachtliche Wahrscheinlichkeit dafür, dass sie über die weiteren Schritte des Klägers zu 1) informiert ist.

Aber selbst wenn dem Herkunftsstaat des Klägers zu 1) dessen exilpolitische Betätigung bekannt geworden sein sollte, sprechen gewichtige Umstände dagegen, dass ihm bei einer Rückkehr deshalb Verfolgungsmaßnahmen drohen. Der Senat hat in seinem Urteil vom 8. Mai 1998 (1 L 1690/96) nach dem damaligen Erkenntnisstand ausgeführt, dass grundsätzlich erst öffentlichkeitswirksame Aktivitäten gegen das Regime Kabila im Inland Anlass zur Verfolgung durch den kongolesischen Staat gäben, nicht jedoch eine oppositionelle Betätigung im Ausland. Aus den Berichten über das Vorgehen der derzeitigen Machthaber gegen Führungspersonlichkeiten der Oppositionsparteien, insbesondere Tshisekedi, sowie gegen Teilnehmer an Demonstrationen oder gegen Parteiorganisatio-

nen und gegen öffentliche Parteiveranstaltungen ergäbe sich, dass es der derzeitigen Regierung in der Demokratischen Republik Kongo um den Ausschluss publikumswirksamer Aktivitäten im Inland gehe. Der Senat gelangt zu dem Schluss, dass es der Demokratischen Republik Kongo als Verfolgerstaat derzeit offensichtlich darum gehe, im Inland nicht an Ansehen und Einfluss zu verlieren, so dass Auslandsaktivitäten, die der Bevölkerung im Inland nicht bekannt würden, für den Verfolger weitgehend „uninteressant“ seien. Diese Einschätzung hat in ihrem Kern nach wie vor Gültigkeit (vgl. hierzu auch VGH Bad.-Württ., Urt. vom 6.10.1999 - A 13 S 2476/97 -, S. 24 UA). Die zahlreichen schweren Menschenrechtsverletzungen in der Demokratischen Republik Kongo, von denen übereinstimmend berichtet wird, knüpfen an die oppositionelle Betätigung im Inland und nicht im Ausland an. Verifizierte Einzelfälle einer Verfolgung gerade aufgrund einer politischen Betätigung im Ausland sind nicht bekannt geworden. Auch amnesty international und das Institut für Afrika-Kunde können Referenzfälle nicht benennen. Es ist nicht auszuschließen, dass Rückkehrer bei Ankunft am Flughafen [REDACTED] nicht zuletzt wegen der derzeit verschärften Sicherheitskontrollen - unter Umständen bis zu 48 Stunden von der nationalen Einwanderungsbehörde DGM zwecks Identitätsfeststellung festgehalten werden (Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 7.5.1999). Das Auswärtige Amt stellt weiter fest, dass die Betroffenen danach das Flughafengelände ungehindert verlassen könnten. Der von dem Kläger zu 1) geschilderte Fall eines Bekannten, der aus Berlin in die Demokratische Republik Kongo abgeschoben worden sei und dort am Flughafen N'Djili zwei Tage inhaftiert und genauestens zu den Gründen seines Asylantrages und seiner politischen Betätigung in Deutschland befragt worden sei, bestätigt die dargestellte Vorgehensweise der Einwanderungsbehörden in Kinshasa. Hieraus lässt sich aber nicht der Schluss ableiten, dass dem Kläger zu 1) wegen seiner exilpolitischen Betätigung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit ein Verfolgungsrisiko droht, denn nach dem Vorgesagten ist nicht wahrscheinlich, dass die Aktivitäten des Klägers zu 1) den Behörden seines Heimatlandes bekannt werden bzw. als ernsthafter Versuch gewertet werden, das System Kabila zu diskreditieren.

Auch wenn das Auswärtige Amt in seinem Lagebericht vom 7. Mai 1999 im Verhältnis zu dem vom Senat in dem Urteil vom 8. Mai 1988 (1 L 1690/96) verarbeiteten Erkenntnisstand nunmehr auf eine Einzelfallprüfung abhebt, ob evtl. exilpolitische Aktivitäten des Asylantragstellers den kongolesischen Sicherheitsbehörden bekannt geworden sind und als ernstzunehmender Versuch gewertet würden, das aktuelle Regime unter Präsident Kabila in der Öffentlichkeit zu diskreditieren bzw. zu schwächen, ist zu erwarten, dass der

kongolesische Staat selbst bei Bekanntwerden der exilpolitischen Aktivitäten des Klägers zu 1) in diesem nicht einen ernsthaften Regimegegner sehen wird. Eine exponierte Rolle hat der Kläger zu 1) bisher nicht eingenommen, auch wenn er verschiedene Aktivitäten im Bundesgebiet entfaltet hat. Der Heimatstaat des Klägers zu 1) ist gegenwärtig mehr damit beschäftigt, angesichts der kriegerischen Auseinandersetzungen mit den Rebellenbewegungen die innenpolitische Lage zu konsolidieren. Da er dort seine Kräfte bündelt, bleibt wenig Raum für die Beobachtung und gezielte Verfolgung von im Ausland tätigen Oppositionellen. Zudem wird auch dem kongolesischen Staat nicht verborgen geblieben sein, dass seine Staatsangehörigen, die im Ausland einen Asylantrag gestellt haben, vermehrt eine exilpolitische Betätigung in den Vordergrund stellen, um so ein Bleiberecht zu erlangen.

Soweit der Kläger zu 1) wegen künftiger politischer Tätigkeit in der Demokratischen Republik Kongo Verfolgung befürchtet, ist dieses Vorbringen ebenfalls nicht asylrelevant. Insoweit ist es zwar rechtlich nicht von vornherein ausgeschlossen, im Rahmen der Prüfung, ob einem Ausländer bei Rückkehr in sein Heimatland eine menschenrechtswidrige Behandlung droht, auch ein die Verfolgung erst auslösendes zukünftiges eigenes Verhalten des Ausländers in seinem Heimatstaat zu berücksichtigen; dies gilt jedenfalls dann, wenn dieses Verhalten mehr oder weniger zwangsläufig zu erwarten ist und damit die Gefährdung des Ausländers in so greifbare Nähe gerückt ist, dass sie wie eine unmittelbar drohende Gefahr als beachtlich eingestuft werden muss (VGH Bad.-Württ., Urt. vom 6.10.1999 - A 13 S 2476/97 -, unter Bezugnahme auf BVerwG, Urt. vom 15.3.1988, Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 83 zur Gefahr politischer Verfolgung wegen homosexueller Betätigung aufgrund einer schicksalhaften und unentrinnbaren Festlegung des Sexualtriebs). Diese Voraussetzung ist hier beim Kläger zu 1) nicht erfüllt. Angesichts der Tatsache, dass er seine politischen Aktivitäten erst im Ausland aufgenommen hat, ist es nicht mehr oder weniger zwangsläufig zu erwarten, dass er sich nach seiner Rückkehr in sein Heimatland öffentlich oppositionell gegen das Kabila-Regime betätigen wird. Außerdem führt das Engagement für die Errichtung eines demokratischen Staatswesens in der Demokratischen Republik Kongo an sich - auch bei rückkehrenden Asylsuchenden - grundsätzlich nicht zu staatlichen Verfolgungsmaßnahmen, es sei denn, es werde die Absetzung des derzeitigen Regimes verlangt (Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 28. 4.1999 an das VG Sigmaringen). Dass er Letzteres bei Rückkehr fordern würde, hat der Kläger zu 1) nicht substantiiert behauptet.

Dem Kläger zu 1) und seinen Familienangehörigen, den Klägern zu 2) bis 6), droht auch nicht allein wegen ihrer Asylantragstellung im Bundesgebiet mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit die Gefahr politischer Verfolgung bei Rückkehr in ihr Heimatland. Die Stellung eines Asylantrages für sich genommen begründet nach der Auskunftslage nicht ein Verfolgungsrisiko (Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 7.5.1999).

2. Den Klägern steht kein Abschiebungsschutz nach § 51 Abs. 1 AuslG zu. Das Abschiebungsverbot gemäß § 51 Abs. 1 AuslG sieht eine Verknüpfung im Sinne eines Kausalzusammenhangs zwischen dem Verhalten im Heimatland und den Aktivitäten in der Bundesrepublik Deutschland nicht vor, so dass ein Schutz nach dieser Vorschrift schon dann besteht, wenn der Kläger zu 1) wegen seiner exilpolitischen Tätigkeit begründete Furcht vor Verfolgung hat bzw. bei Rückkehr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit ihm politische Verfolgung droht. Hiervon ist jedoch nach dem Vorgesagten nicht auszugehen. Dies gilt auch für die Kläger zu 2) bis 6).

3. Die Kläger haben auch keinen Anspruch auf Abschiebungsschutz nach § 53 AuslG.

Nach § 53 Abs. 4 AuslG darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der Anwendung der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (BGBl 1952 II S. 686) - Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) - ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist. Eine „Behandlung“ im Sinne des Art. 3 EMRK kann nur ein geplantes, vorsätzliches, auf eine bestimmte Person gerichtetes Handeln sein, das dem Staat zuzurechnen ist (vgl. BVerwG, Urt. vom 17.10.1995, - 9 C 15.95 -, BVerwGE 99, 331). Das Bundesverwaltungsgericht hat sich ausdrücklich in Auseinandersetzung mit der Spruchpraxis des EGMR gegen jede Ausweitung des Schutzbereichs der EMRK gewandt. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sind Auswirkungen von § 53 Abs. 4 AuslG i.V.m. Art. 3 EMRK nicht erfasst, die wie Bürgerkriege, Naturkatastrophen oder bewaffnete Konflikte mit nichtstaatlichen Organisationen, Gruppen oder Einzelpersonen nicht von einem Staat ausgehen oder wenigstens von ihm zu verantworten sind, wobei dem Staat solche „staatsähnlichen Organisationen“ gleichzustellen sind, die den jeweiligen Staat verdrängt haben und auf ihrem Gebiet die effektive Gebietsgewalt haben. Eine dem Staat „noch“ zurechenbare Behandlung durch Dritte setzt nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts voraus, dass der Staat diese veranlasst, bewusst duldet oder ihr gegenüber keinen Schutz gewährt,

obwohl er dazu in der Lage wäre. Neben der besonderen Schwere der zu erwartenden Misshandlung muss hinzu kommen, dass gerade dem betreffenden Ausländer individuell und konkret diese Gefahr droht (BVerwG, Urt. vom 4.6.1996, 9 - C 134.95 -, InfAuslR 1996, 289). Der Begriff der Gefahr in diesem Sinne setzt die beachtliche Wahrscheinlichkeit des Eintritts des Ereignisses voraus, das Erfordernis der Konkretheit eine gerade für diesen einzelnen Menschen bestehende reale Gefährdungssituation.

Überträgt man diese Grundsätze auf den vorliegenden Fall, ist festzustellen, dass dem Kläger zu 1) im Falle seiner Rückkehr in die Demokratische Republik Kongo weder wegen seiner exilpolitischen Mitgliedschaft in der PDSC noch wegen der Stellung eines Asylantrages eine hinreichend wahrscheinliche Gefahr droht, durch staatliche Organe oder durch Dritte, für die der Staat verantwortlich ist, mittels schwerer Eingriffe in elementare Rechtsgüter unmenschlich behandelt zu werden. Insoweit kann auf die Ausführungen zu Art. 16 a GG Bezug genommen werden. Gleiches gilt für die Kläger zu 2) bis 6).

Die Kläger können sich auch nicht auf Abschiebungshindernisse nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG berufen. Nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG kann von der Abschiebung eines Ausländers in einen bestimmten Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG gebietet Abschiebungsschutz auch bei allgemeinen Gefahren zu gewähren, wenn die oberste Landesbehörde trotz einer extremen allgemeinen Gefahrenlage, in der jeder einzelne Ausländer im Falle seiner Abschiebung gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen überantwortet würde, von ihrer Ermessensermächtigung nach § 54 AuslG keinen Gebrauch gemacht habe. In solchen Fällen gebieten die Grundrechte aus Art. 1 Abs. 1 und 2 Abs. 2 Satz 1 GG, dem einzelnen Ausländer unabhängig von einer Ermessensentscheidung nach § 54 AuslG Schutz zu gewähren (BVerwG, Urt. v. 17.10.1995, - 9 C 9.95 -, BVerwGE 99, 324). Die desolaten politischen, wirtschaftlichen, sozialen und hygienischen Verhältnisse in der Demokratischen Republik Kongo (vgl. hierzu Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 7.5.1999) begründen keine extreme Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit der Kläger. Eine bürgerkriegsähnliche Situation, in der nahezu jede Person Gefahr läuft, Opfer eines Übergriffes zu werden, besteht im Heimatland der Kläger, zumindest in der Region Kinshasa, gegenwärtig nicht. Zwar ist die Lage im Kriegsgebiet in Nord- und Südkivu ungesichert, und der Krieg wirkt sich insgesamt destabilisierend auf Wirtschaft und Politik aus. Jedoch können die Kläger in Kinshasa, wo sie auch vor ihrer Ausreise gelebt haben, Wohnung nehmen. Besonderheiten, die ihnen ein

Überleben in Kinshasa unmöglich machen könnten, sind nicht erkennbar. Individuelle Gefahren oder gefahrerhöhende Umstände haben sie nicht vorgetragen.

Auch die Abschiebungsandrohung mit dem Zielstaat der Demokratischen Republik Kongo und die darin bestimmte Ausreisefrist sind rechtmäßig. Sie finden ihre Rechtsgrundlage in § 34 Abs. 1 AsylVfG i.V.m. § 50 Abs. 1 bis Abs. 3 AuslG.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 1 Satz 1, 159 VwGO, 100 ZPO. Gerichtskosten werden nicht erhoben (§ 83 b Abs. 1 AsylVfG).

Die Revision ist nicht zuzulassen, da keiner der Zulassungsgründe des § 132 Abs. 2 VwGO gegeben ist.

#### **Rechtsmittelbelehrung**

Die Nichtzulassung der Revision kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils beim

Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht,  
Uelzener Straße 40 oder Postfach 2371,  
21335 Lüneburg, 21313 Lüneburg,

durch Beschwerde angefochten werden. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach der Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem Oberverwaltungsgericht einzureichen. In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden. Der Beschwerdeführer muss sich durch einen Rechtsanwalt oder durch einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit der Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Claus

Muhs mann

Schütz

# Beschluss

Der Gegenstandswert für das Berufungsverfahren beträgt  
13.500,- DM (in Worten: dreizehntausendfünfhundert  
Deutsche Mark).

Claus

Muhsmann

Schütz

Ausgefertigt

Lüneburg, den 20. 1. 2000

*Schaefer*  
Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle